OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606472/5/KHu

Datum:
Linz, 28. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der D K, x, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. Jänner 2024, GZ: BHBR/923040005786/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9.1.2024 wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe verhängt, weil sie an einem anderen Fahrzeug rechts vorbeigefahren sei, obwohl dessen Lenker nicht die Absicht angezeigt habe, nach links abzubiegen. Die Bf habe dadurch § 17 Abs. 1 StVO verletzt, weshalb über sie nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe 50 Euro verhängt wurde. Ferner wurde der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 12.1.2024 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Verwaltungsgericht schaffte ein medizinisches Gutachten bei; dieses wurde der belangten Behörde ins Parteiengehör versendet. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Am 3.11.2022 kam es um ca. 17:15 Uhr auf der L 512 Reichersberger Landesstraße aus Reichersberg kommend in Richtung B 148 Altheimer Straße zu einem Verkehrsunfall, an dem die Bf mit ihrem PKW sowie ein anderer Fahrzeuglenker mit seinem PKW beteiligt waren. Die Bf ist rechts am anderen Fahrzeug, das keinen Blinker gesetzt hatte, vorbeigefahren; da der Lenker des anderen Fahrzeuges in diesem Moment ebenfalls nach rechts fuhr, kam es zum Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge.

Die Polizei wurde unverzüglich vom Unfall verständigt, wobei es zu einer polizeilichen Unfallaufnahme kam.

1.2. Bei diesem Verkehrsunfall entstanden Schäden sowohl am Fahrzeug der Bf als auch am Fahrzeug des Unfallgegners. Der andere Fahrzeuglenker wurde nicht verletzt; auch eine Verletzung der Bf konnte nicht festgestellt werden.

Ein zunächst gegen den anderen Fahrzeuglenker eingeleitetes Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, in dem insbesondere eine umfassende polizeiliche Unfallaufnahme einliegt, ferner durch Einschau in Unterlagen eines zivilgerichtlichen Verfahrens am BG Ried im Innkreis (Protokoll vom 23.6.2023 samt Urteil; medizinisches Gutachten vom 11.4.2023).

Der Unfallhergang ergibt sich nachvollziehbar aus der polizeilichen Unfallaufnahme, der Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Bescheid sowie der Wiedergabe des Unfallherganges im zivilgerichtlichen Urteil.

Dass anlässlich des Unfalles Sachschäden an beiden Fahrzeugen entstanden sind, ergibt sich zweifelsfrei aus der polizeilichen Unfallaufnahme, aber auch aus dem von der Bf vorgelegten zivilgerichtlichen Urteil, wonach sowohl die Bf als auch der Unfallgegner jeweils Reparaturkosten hatten; das Vorliegen von Sachschäden war im Verfahren auch nicht weiter strittig.

Dass der Unfallgegner der Bf bei diesem Unfall nicht verletzt wurde, ergibt sich ebenfalls unstrittig aus dem Akteninhalt.

Was die Frage betrifft, ob die Bf beim Verkehrsunfall verletzt wurde, ist zunächst auszuführen, dass sie anlässlich der polizeilichen Unfallaufnahme behauptet hat, dass sie leichte Schmerzen im Bereich der Halswirbelsäule verspüre. Die Bf schloss ihrer Beschwerde aber ein Urteil des BG Ried im Innkreis an, aus dem sich ergibt, dass die Bf beim Unfall nicht verletzt worden sei.

Das Verwaltungsgericht schaffte das Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Dr. med. univ. H S, Facharzt für Unfallchirurgie, bei. Der Sachverständige führte eine umfassende Anamnese durch, der auch Röntgenaufnahmen zugrunde lagen. Der Sachverständige führte aus, dass im gegenständlichen Fall keine objektiven Unfallfolgen feststellbar seien und keine objektiven Unfallfolgen im Rahmen der Behandlung beim Hausarzt dokumentiert worden seien. Glaube man den Angaben der Bf, sei eine leichte Zerrung der Halswirbelsäule vorstellbar; dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Schleudertrauma im klassischen Sinne. Würde man von einer derartigen Verletzung ausgehen, wären gewisse Schmerzperiodenunfall kausal denkbar; eine Objektivierung sei jedoch, wie ausgeführt, nicht möglich. Das Verwaltungsgericht hat keinen Anlass, an diesem Gutachten zu zweifeln.

Im vorgelegten zivilgerichtlichen Urteil wurde ausgeführt, dass die Bf (dort: die Erstbeklagte) nicht verletzt worden sei, dies aufgrund der relativ langsamen Schleifkollision und mangels objektiver Verletzungsfolgen; gegenteiligen Angaben der Bf sei nicht zu folgen gewesen, zumal es zu keiner Berührung mit der Autoinnenseite gekommen sei und näher bezeichnete Prellmarken vom Gurt nicht vorgelegen seien.

Mangels objektivierbarer Anhaltspunkte einer Verletzung der Bf und aufgrund des Umstandes, dass zu dieser Frage bereits ein umfassendes medizinisches Gutachten vorliegt, das keine objektiven Verletzungsfolgen feststellen konnte, geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Bf beim Verkehrsunfall nicht verletzt wurde. Gegenteilige Ermittlungsergebnisse ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht; auch erstattete die belangte Behörde keine gegenteilige Äußerung.

3. Die Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG; darüber hinaus wurde keine Verhandlung beantragt, sodass auch gemäß § 44 Abs. 3 lit. c VwGVG von einer Verhandlung abgesehen werden konnte. Ferner ließe eine allfällige mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten, zumal ein umfassendes medizinisches Gutachten vorliegt, das von keiner Verfahrenspartei angezweifelt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Im Straferkenntnis wird der Bf angelastet, am anderen Fahrzeug vorbeigefahren zu sein, wodurch es zu einem Unfall gekommen sei. Die Bf habe durch das Vorbeifahren eine Verwaltungsübertretung nach der StVO, die nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO zu bestrafen sei, begangen.

2. Gemäß § 99 Abs. 6 Z lit. a StVO liegt eine Verwaltungsübertretung nicht vor, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei Verkehrsunfällen eingehalten worden sind und nicht eine Übertretung nach § 99 Abs. 1, 1a oder 1b vorliegt.

Diese Bestimmung sieht die Straffreiheit des zum Verkehrsunfall führenden Verhaltens vor, wenn dabei bloß ein Sachschaden entstanden ist. Die Bestimmung kommt schon dann nicht zur Anwendung, wenn nur der Lenker des Kraftfahrzeuges verletzt worden ist, der den Unfall selbst angezeigt hat, weil dann nicht mehr davon gesprochen werden kann, dass „lediglich Sachschaden“ entstanden ist (vgl. VwGH 11.9.1974, 0379/74 RS 1). Auch kommt die Bestimmung nicht zur Anwendung, wenn eine Person durch ihr Verkehrsverhalten nur selbst in ihrem Vermögen zu Schaden gekommen ist, weil dem Begriff des „Sachschadens“ im § 99 Abs. 6 lit. a StVO im Hinblick auf den normativen Zusammenhang keine andere Bedeutung zukommen kann als im § 4 Abs. 5 StVO (vgl. VwGH 27.5.1992, 92/02/0168).

Genauso wie im Zusammenhang mit § 4 Abs. 5 StVO der Eintritt eines Sachschadens ein objektives Tatbestandsmerkmal darstellt (siehe zuletzt etwa VwGH 7.11.2022, Ra 2022/02/0195), kommt es im Zusammenhang mit § 99

Abs. 6 Z lit. a StVO darauf an, ob objektiv „lediglich Sachschaden“ entstanden ist (zusätzlich muss die Tat objektiv geeignet sein, einen Sachschaden herbeizuführen, wohingegen gänzlich andere Delikte – wie eine Verletzung einer Mitwirkungspflicht nach einem Unfall – nicht straffrei bleiben können; siehe dazu VwGH 15.6.1972, 2351/71 RS 2).

Wie oben in der Beweiswürdigung näher ausgeführt, ergibt sich aus dem medizinischen Gutachten, dass es nicht objektivierbar ist, dass die Bf tatsächlich verletzt worden wäre, sondern dass bloß die Möglichkeit besteht, dass dies so gewesen sein könnte. Dass der Unfallhergang allenfalls potentiell geeignet sein könnte, eine Verletzung herbeizuführen, reicht für sich weder aus, im Sinne des § 4 Abs. 2 StVO von einem Unfall mit Personenschaden zu sprechen, noch davon auszugehen, dass nicht nur lediglich ein Sachschaden im Sinne des § 99 Abs. 6 lit. a vorliegen würde.

Auch der Umstand, dass sich die Bf im Unfallszeitpunkt als potentiell verletzt erachtete – was wohl erst zur Einleitung des behördlichen Verfahrens führte – kann nichts daran ändern, dass objektiv keine Verletzung der Bf festgestellt werden konnte.

3. Die angelastete Verwaltungsübertretung war unfallkausal und hatte lediglich einen Sachschaden zur Folge. Die Vorschriften im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen wurden durch die sofortige Verständigung der Polizei augenscheinlich eingehalten.

Es war der spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Entscheidungsrelevant waren nur Fragen der Würdigung der vorliegenden Beweisergebnisse.
Für beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer